

Statuten der Fasnachtsgesellschaft Pfäfers

1) Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Fasnachtsgesellschaft Pfäfers (FGPF)“ besteht eine Gesellschaft von Narren als Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Pfäfers. Sein Zweck ist die Förderung und Erhaltung des Kulturgutes Fasnacht, insbesondere

- a) Organisation und Koordination des Fasnachtsumzugs in Pfäfers am Fasnachtssonntag und des Angebotes an diesem Tag
- b) Vertretung gegenüber den Behörden, der Klinik St. Pirminsberg, den Restaurants und den anderen Vereinen
- c) Weitere Anlässe oder Massnahmen können unterstützt oder ins Leben gerufen werden, oder an eine andere Organisation weitergereicht werden.

2) Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder

Natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben können Vereinsmitglieder werden. Voraussetzung ist, dass sie sich aktiv an der Pfäferser Fasnacht beteiligen.

b) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Pfäferser Fasnacht erworben hat.

c) Gönner

Mitglieder, welche einen vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag leisten, gelten als Gönner.

3) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

4) Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

5) Gesellschaftsjahr

Das Gesellschaftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

6) Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im Mai statt.

b) Einberufung

Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung mindestens 14 Tage vor Abhaltung im Amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Pfäfers mit Ort, Tag und Zeit zu publizieren. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schrift-

lich dem Präsidenten eingereicht werden. Über diese Anträge kann auch verbindlich abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung nicht aufgeführt waren.

c) Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Berichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens

d) Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, was auch für die Wahlen gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7) Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus 5-12 Mitgliedern, nämlich aus

- Präsident (zwingend)
- Aktuar (zwingend)
- Kassier (zwingend)
- Umzugschef (zwingend)
- 1-8 weitere Vorstandsmitglieder

Es dürfen bei den zwingend zu besetzenden Ämtern keine Doppelmandate geführt werden.

b) Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und können an der Generalversammlung im Globo im Amt bestätigt werden. Rücktritte sind so zu wählen, dass der Wissenstransfer gewährleistet werden kann. Präsident/Kassier, sowie Präsident/Aktuar sowie Kassier/Aktuar dürfen nicht gleichzeitig zurücktreten.

c) Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv zu zweien.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereins-Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Abschluss von Verträgen, welche zur Erfüllung des Vereinszweckes nötig sind, insbesondere von Kauf-, Liefer- und Mietverträgen

- Aufnahme von Darlehen
- Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, den Verzicht auf solche und den Abschluss von Vergleichen

d) Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

8) Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Bei Genehmigung ist dem Vorstand völlige Entlastung erteilt.

9) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für den Fasnachtsumzug ist der Vorstand verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und eine Bewilligung bei der entsprechenden Behörde einzuholen.

10) Statutenrevision

Einen Antrag auf gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann nur vom Vorstand oder schriftlich von einem Mitglied aus der Versammlung auf die nächste Generalversammlung hin verlangt werden.

11) Auflösung

Die Fasnachtsgesellschaft kann an einer Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Das Gesellschaftsvermögen sowie das Inventar sind in diesem Falle der Politischen Gemeinde Pfäfers zu handen einer sich später neu bildenden Gesellschaft oder eines Vereins mit fasnächtlicher Zielsetzung in Pfäfers zu übergeben.

Verwaltet die Politische Gemeinde Pfäfers die Mittel länger als fünf Jahre, ohne dass sich ein neuer Verein gebildet hat, ist sie verpflichtet, das Vermögen einer nicht-kommerziellen Institution in der Gemeinde Pfäfers zu übertragen.

12) Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 6.11.2014 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar: